

Aktuelle Corona-Regeln kurz zusammengefasst

3G – 2G – 2Gplus: Was bedeutet das für Teilnehmende?

3G: Teilnehmende sind geimpft oder genesen oder getestet.

- Negativtestnachweis nicht älter als 24 Stunden (bzw. 48 Stunden bei PCR-Testnachweis)

2G: Teilnehmende sind geimpft oder genesen.

- Als geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung (auch bei Impfstoff Johnson & Johnson).
- Als genesen gilt eine Person, die eine überstandene Infektion mit dem entsprechenden positiven PCR-Testergebnis nachweisen kann, das mindestens 27 Tage zurückliegt.

2G-plus: Teilnehmende sind geimpft oder genesen und getestet

- Negativtestnachweis nicht älter als 24 Stunden (bzw. 48 Stunden bei PCR-Testnachweis)
- Negativtestnachweis entfällt bei
 - 1) Auffrischungsimpfung (Person kann drei Covid-Schutzimpfungen nachweisen – auch bei Impfung mit Johnson & Johnson sind mittlerweile drei Impfungen erforderlich)
 - 2) Geimpfte Genesene (Dies gilt für vollständig Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben. Unabhängig von der Reihenfolge reicht also eine Genesung und mindestens eine Impfung. Als Nachweis der Genesung dient ein positiver PCR-Testnachweis).
 - 3) „Frisch Geimpften“ (Personen mit einer zweimaligen Impfung: Dies gilt ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung)
 - 4) „Frisch Genesene“ (Die Covid-19-Infektion wird durch positiven PCR-Test nachgewiesen, der mindestens 27 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt – es gilt das Datum der Abnahme des positiven Tests).

Der aktuelle Status kann am einfachsten über die offizielle Corona-Warn-App dokumentiert werden.

Es gilt für alle die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken

Mit wenigen Ausnahmen:

- 1) Immunisierte Teilnehmende in Prüfungen mit 1,5m Abstand oder Anordnung der Plätze im „Schachbrettmuster“
- 2) Beim Tanzen oder bei Sportausübungen, wenn dies für die Sportausübung erforderlich ist
- 3) Immunisierte Teilnehmende bei Gesang, Schauspiel oder kulturellen Angeboten, wenn diese nicht mit Maske durchführbar sind
- 4) Beim Vortrag oder Spielen von Blasinstrumenten bei Wahrung von 1,5m Abstand

Weitere Informationen finden sich unter: www.land.nrw/corona

Was gilt für Infizierte und Kontaktpersonen? Gibt es Ausnahmen?

Ich bin selbst infiziert:

- Wer selbst infiziert ist (Nachweis durch offiziellen Schnelltest oder PCR-Test), muss automatisch und auch ohne gesonderte behördliche Anordnung für zehn volle Tage (ab Symptombeginn bzw. positivem Test) in Isolierung.
- Eine infizierte Person kann die Isolationszeit eigenständig auf sieben Tage verkürzen, wenn sie zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei ist. Für die Verkürzung ist ein negativer offizieller Schnelltest oder PCR-Test erforderlich.
- Infizierte Personen müssen ihre Kontaktpersonen der letzten zwei Tage schnellstmöglich eigenständig von der Infektion informieren. Dies sind alle Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand, oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Kontaktperson in einem gemeinsamen Haushalt:

- Wer als Kontaktperson mit einer infizierten Person im gleichen Haushalt lebt, muss ebenfalls automatisch in Quarantäne.
- Wenn während der Quarantäne Symptome auftreten, ist unverzüglich ein PCR-Test vorzunehmen.
- Diese dauert wie die Isolierung ebenfalls grundsätzlich zehn Tage – gerechnet ab Symptombeginn oder positiver Testung der infizierten Person.
- Auch hier kann bei Symptombfreiheit eine Verkürzung auf sieben Tage durch einen negativen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test erfolgen.
- Bei Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schüler*innen kann die Quarantänezeit mit einem negativen Test sogar auf fünf Tage verkürzt werden.

Kontaktpersonen im öffentlichen Raum

- Bei anderen Kontaktpersonen, bei denen sich der Kontakt beispielsweise über einen gemeinsamen Gaststättenbesuch, die gemeinsame Sportausübung oder ein sonstiges Treffen ergeben hat, gibt es keine automatische Quarantäne.
- Ohne eine offizielle Quarantäneanordnung wird ein verantwortungsvolles Verhalten von den Kontaktpersonen erwartet (zum Beispiel durch Kontaktreduzierung über das Tragen einer Maske bis hin zur Selbstisolierung bei fehlender ausreichender Immunisierung).

Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Geimpfte und Genesene:

Für immunisierte Personen mit dem folgenden Status gelten die Quarantäne-Regeln nicht:

1. Personen mit einer Auffrischungsimpfung: Hier sind bei jeglicher Kombination der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe insgesamt immer drei Impfungen erforderlich. Dies gilt nach einer ebenfalls gestern erfolgten Änderung durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) inzwischen auch für eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson.
2. Geimpfte Genesene: Dies gilt für vollständig Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben. Unabhängig von der Reihenfolge reicht also eine Genesung und mindestens eine Impfung. Als Nachweis der Genesung dient ein positiver PCR-Testnachweis.
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung: Dies gilt ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung.
4. Genesene: Dies gilt ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.